

vorgeschlagene Abänderung des Lemma 1, Art. 6 des schweizerischen Zollgesetzes vom 30. Juni 1849 wird zur Zeit nicht eingetreten; sondern es wird dem Bundesrathe die Ermächtigung ertheilt, die nöthigen Maßregeln zu treffen, um die Vollziehung des Zollgesetzes, gemäß dem Sinne desselben, zu sichern, und die Mißbräuche zu verhindern, welche zu dem erwähnten Abänderungsvorschlag Anlaß gegeben haben.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe.

Bern, den 9. Juli 1850.

Im Namen des schweizerischen Ständerathes,

Der Präsident,

J. Rüttimann.

Der Sekretär,

N. von Moos.

Bericht und Antrag

der

vom Nationalrath niedergesetzten Kommission zu Prüfung des bundesräthlichen Antrages, betreffend Abänderung des Lemma 1, Art. 6 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 30. Juni 1849.

(15. Juli 1850.)

Lit.

In Ihrer Sitzung vom 11. Juli haben Sie durch Ihr Bureau eine Kommission bestellen lassen, mit dem Auftrage, den Antrag zu prüfen, welchen der Bundesrath mit Schreiben vom 19. Juni 1850, hinsichtlich einer Beschränkung des Lemma 1, Art. 6 des Zollgesetzes vom

30. Juni 1849, Ihnen gestellt hat, und Ihnen darüber Bericht und Antrag zu hinterbringen.

Der Bundesrath stützt sich, bezüglich seines Antrages, auf vorgekommene Mißbräuche, welche selbst in Anwendung des fraglichen Gesetzesartikels, namentlich bei der Ausfuhr von Lumpen, statt gefunden haben, indem man Lumpen auf Wagen bis nahe an die Zollstätte führe, welche dann von Personen in Lasten unter 80 Pfunden über die Gränze getragen und jenseits derselben auf andere bereitstehende Wagen aufgepackt und weiter geführt werden. Dieses sei offenbar eine Umgehung des Gesetzes. Zudem fehle es nicht an Hohn gegenüber den Zollbeamteten und Angestellten. Es könne daher ein solches Verfahren unmöglich im Sinne des Gesetzes liegen und habe auch der Gesetzgeber bei Erlass desselben dieses nicht gewollt.

Der Bundesrath will daher das Lemma 1, S. 6 dahin abgeändert wissen, daß von der Entrichtung des Ausgangszolles nur diejenigen Gegenstände bei Lasten unter 80 Pfunden befreit sein sollen, welche nicht mehr als 1 Bagen per Zentner Ausgangszoll zu bezahlen haben. Die Folge davon wäre dann, daß alle in diesem Paragraphen absichtlich begünstigten Ausführartikel, die mehr als 1 Bagen per Zentner zu entrichten haben, den Ausgangszoll nach dem Gewicht zu bezahlen hätten.

Die Kommission hat nun die Ehre, Ihnen, Tit., das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.

Die Kommission anerkennt vollkommen die Möglichkeit, daß selbst bei der buchstäblichen Anwendung des zitierten Gesetzesparagraphen Mißbräuche zum Vorschein kommen können, und sie geht hierin mit dem Bundesrathe ganz einig, daß derartigen Gesetzesumgehungen mit Entschiedenheit entgegengetreten werden muß, allein

die Kommission haltet es nicht für eine dringliche Nothwendigkeit, diesen Artikel in solchem Umfange abzuändern, wie Ihnen der Bundesrath vorschlägt, weil sie überhaupt von der Ansicht ausgeht, daß es nicht gut sei, wenn man an einem Gesetze und namentlich an einem solchen, das kaum in's Leben getreten ist, schon Revisionen und zwar spezielle Revisionen vornehme, sondern sie ist vielmehr der Meinung, daß, da man in diesem Gebiete bereits auf bedenkliche Uebelsstände gestoßen ist, die unzweifelhaft der Zollkasse größeren Eintrag thun, die Zeit einer Totalrevision dieses Gesetzes nicht gar lange auf sich warten lasse, und findet es daher angemessener, wenn vor der Hand auf eine derartige Abänderung nicht eingetreten wird.

Wenn die Lumpen mit einem Ausfuhrzoll von 15 Bagen per Zentner belegt worden sind, so geschah es natürlich in der Absicht, der schweizerischen Papierindustrie einigen Schutz angedeihen zu lassen. Die Kommission will diesen Satz ebenfalls festhalten und ist durchaus nicht gewillt, hierin zum Nachtheil derselben irgend welchen Vorschlag zu machen, obschon auf der andern Seite gesagt werden kann, daß sich mit diesem Handels- oder Verkehrszweige meistens Leute der ärmern Klasse beschäftigen, die auch etwelchermaßen zu berücksichtigen sind.

Die Kommission erblickt aber in dem Antrage des Bundesrathes eine Beeinträchtigung anderweitiger Interessen, die im bestehenden Gesetzesartikel begünstigt sind, nämlich die freie Ausfuhr unter 80 Pfunden von Gerberlosh, Felle, Häute und Baumrinde, die mit einem Ausgangszoll von 5 und 10 Bagen belegt sind, und sie glaubt nicht, daß es jetzt schon an der Zeit sei, von diesen Begünstigungen abzugehen, um so mehr,

als am Schlusse des bezeichneten Paragraphen der Bundesrath zu noch weiterer Erleichterung der Ausfuhr von Landeserzeugnissen ermächtigt worden ist. Ihre Kommission glaubt, es sei dieser Paragraph in das Gesetz aufgenommen worden, gerade weil er den Grenzverkehr erleichtert, was durchaus in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben müsse, während durch Annahme des bundesräthlichen Antrages derselbe vielmehr erschwert würde.

Auch der Ständerath ist auf die vorgeschlagene Abänderung nicht eingegangen, und wenn Ihre Kommission im Wesentlichen mit dessen Beschluß einverstanden ist, so möchte sie Ihnen doch eine etwas präzisere Form belieben.

Der Art. 5, Lemma 1 des in Frage stehenden Gesetzes spricht von der Befreiung der Entrichtung des Eingangszolles und hat einen Schlusssatz nach Lemma 1, der also lautet:

„Bei allfällig sich ergebenden Mißbräuchen wird der Bundesrath die nöthigen Beschränkungen eintreten „lassen.“ Nun scheint es Ihrer Kommission, daß dieser Schlusssatz, in seiner Bedeutung wenigstens, auf S. 6, Lemma 1, ebenfalls seine Anwendung finden könnte, und mehr als hinreichend den nämlichen von dem Bundesrathe beabsichtigten Zweck erreichen würde.

Die Kommission erlaubt sich daher, Ihnen, Tit., folgenden von ihr einmüthig gefaßten Antrag zu stellen, wie sich derselbe lithographirt in Ihren Händen befindet und folgendermaßen abgefaßt ist:

„Die schweizerische Bundesversammlung,
nach Prüfung des Antrages des Bundesrathes vom
19. v. M., betreffend Abänderung des Lemma 1, Art. 6
des Bundesgesetzes über das Zollwesen,
beschließt:

In die vom Bundesrathe unter'm 19. Juli 1850

vorgeschlagene Abänderung des Lemma 1, Art. 6 des schweizerischen Zollgesetzes vom 30. Juni 1849 wird zur Zeit nicht eingetreten; dagegen wird der Bundesrath ermächtigt, nach Analogie des Art. 5 des Zollgesetzes auch mit Beziehung auf Art. 6 die nöthigen Maßregeln zu treffen, um die bezeichneten Mißbräuche zu verhindern.“ —

Indem die Kommission diesen Antrag Ihnen zur Annahme empfiehlt, hat sie die Ehre, Ihnen, Eit., die Versicherung ihrer hochachtungsvollen Ergebenheit auszusprechen.

Bern, den 16. Juli 1850.

Die Kommission :

Hürlimann = Zürcher.

Ant. de Niedmatten.

Beschluß

der

Bundesversammlung, betreffend Abänderung des Lemma 1, Art. 6 des Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 30. Juni 1849.

(Vom 19. Juli 1850.)

Die schweizerische Bundesversammlung

nach Prüfung des Antrags des Bundesrathes vom 19. v. M., betreffend Abänderung des Lemma 1, Art. 6 des Bundesgesetzes über das Zollwesen

beschließt:

In die vom Bundesrath unterm 19. Juni 1850

**Bericht und Antrag der vom Nationalrath niedergesetzten Kommission zu Prüfung des
bundesrätlichen Antrages, betreffend Abänderung des Lemma 1, Art. 6 des
Bundesgesetzes über das Zollwesen vom 30. Juni 1849. (15. Juli 1850.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1850
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.08.1850
Date	
Data	
Seite	389-393
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 399

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.